Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6667**

18. Wahlperiode 11.11.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5920, 18/6290, 18/6410 Nr. 6 –

Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5919, 18/6291, 18/6410 Nr. 7 –

Entwurf eines Gesetzes
zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom
29. Oktober 2014
zwischen den zuständigen Behörden über den
automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Susanna Karawanskij, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/2014 –

Die Abgeltungsteuer abschaffen – Kapitalerträge wie Löhne besteuern

d) zu dem Antrag der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/6064 –

Abgeltungsteuer abschaffen

e) zu dem Antrag der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/6065 –

Transparenz von Kapitaleinkommen stärken – Automatischen Austausch von Informationen über Kapitalerträge auch im Inland einführen

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

In den zurückliegenden Jahren haben sich grenzüberschreitender Steuerbetrug und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu einer erheblichen Herausforderung für die Steuerverwaltungen der einzelnen Staaten entwickelt.

Das von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des Protokolls vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sieht in Artikel 6 vor, dass zwei oder mehr Vertragsparteien näher bestimmte steuerliche Informationen automatisch auf der Basis einvernehmlich festgelegter Fallkategorien und Verfahren austauschen.

Von der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) wurde auf Bitten der G20 der globale Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen entwickelt. Dieser globale Standard lag der in Berlin von der Bundesrepublik Deutschland und 50 weiteren Staaten unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zugrunde. Zusätzlich wurde dieser globale Standard am 9. Dezember 2014 in die EU-Amtshilferichtlinie übernommen mit der Verpflichtung, auf der Grundlage dieses Standards erstmals für Besteuerungszeiträume ab 2016 zum 30. September 2017 die entsprechenden Daten zwischen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszutauschen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. stellt fest:

Die von der damaligen Großen Koalition zum Jahr 2009 eingeführte Abgeltungsteuer privilegiert Kapitaleinkünfte gegenüber Löhnen und anderen Einkunftsarten. Vermögende werden dadurch im Vergleich zu abhängig Beschäftigten steuerlich erheblich bessergestellt.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt fest:

Seit der Einführung der Abgeltungsteuer bestehen erhebliche Zweifel, ob eine ausreichende Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der Einkunftsarten vorliegt.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt fest:

Im Oktober 2014 unterzeichneten 51 Länder, darunter auch die Schweiz, ein internationales Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen auf der Grundlage eines Entwurfs der OECD.

Für die Frage der Transparenz bei Kapitaleinkommen ist eine Unterscheidung von ausländischen und inländischen Inhabern deutscher Konten nicht gerechtfertigt. Deutsche Kreditinstitute sollen daher auch die Kapitalerträge von Steuerinländern automatisch an die zuständigen Finanzbehörden melden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Anwendung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der geänderten EU-Amtshilferichtlinie sowie mit Drittstaaten aufgrund der von der Bundesrepublik Deutschland in Berlin unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten geregelt werden. Dementsprechend sieht das Artikelgesetz die Schaffung eines eigenen Stammgesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen vor; daneben werden das EU-Amtshilfegesetz aufgrund der im Dezember 2014 geänderten EU-Amtshilferichtlinie ergänzt und weitere Gesetze geändert.

Insbesondere empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG):

- Aufnahme einer Regelung, die die Finanzinstitute verpflichtet, die entsprechenden Daten und Informationen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten,
- Aufnahme einer Regelung zur Aufbewahrung der Unterlagen durch die Finanzinstitute im Zusammenhang mit der Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten nach dem FKAustG,
- Änderung hinsichtlich der Formulierung zur Zuständigkeit bei der Außenprüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern; Regelung, wonach bei der Erhebung der steuerlichen Ansässigkeit des Konteninhabers das Konto insoweit auch als „meldepflichtiges Konto“ gilt, grammatikalische Korrektur bei der Definition des Finanzvermögens,
- Erhöhung des maximalen Bußgelds von 5 000 Euro auf 50 000 Euro,
- Einbeziehung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 16 und 17 FKAustG bei der Meldung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG und redaktionelle Korrektur,

– redaktionelle Änderung bei der Definition für einen ausgenommenen Organismus für gemeinsame Anlagen.

Änderung des § 7 Absatz 7a des Zerlegungsgesetzes (ZerlG)

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB):

– Einfügung § 100a – neu – und § 357 – neu – KAGB: Regelung, dass bei der Abwicklung offener Immobilienfonds für inländische Grundstücke nicht wie bisher zweimal Grunderwerbsteuer entrichtet werden muss.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5920 in geänderter Fassung mit den Stimmen aller Fraktionen.

Zu Buchstabe b

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll die Mehrseitige Vereinbarung die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften für die Abgabe der nach ihrem § 7 Absatz 2.1 der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu übermittelnden Notifikation erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5919 in unveränderter Fassung mit den Stimmen aller Fraktionen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die pauschale Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen abschafft und stattdessen diese Einkünfte dem persönlichen Einkommensteuersatz der bzw. des Steuerpflichtigen unterwirft.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/2014 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung auf, die Abgeltungsteuer noch in dieser Legislaturperiode abzuschaffen und Kapitaleinkünfte wie etwa Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne der progressiven Einkommensteuer zu unterwerfen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/6064 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung auf,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Meldung von Kapitalerträgen für das Besteuerungsverfahren, unabhängig von der Ansässigkeit des Kontoinhabers, einheitlich für alle Kapitalerträge erfolgt. Die Daten müssen durch das strikte deutsche Steuergeheimnis geschützt werden, um sicherzustellen, dass diese Daten nicht für andere Zwecke verwendet oder an andere Stellen weitergeleitet werden;

- die Einschränkungen bei der Ermittlungsbefugnis der Finanzbehörden in Bezug auf Kapitalerträge abzuschaffen. Die Vorschriften der §§ 30a, 93, 93b der Abgabenordnung sind entsprechend anzupassen;
- verpflichtende Meldungen der Kapitalerträge von in Deutschland unbeschränkt wie beschränkt steuerpflichtigen Personen durch Kreditinstitute einzuführen. Die Informationen für das Steuerjahr 2016 sind erstmalig bis spätestens zum 30.06.2017 an das Bundeszentralamt für Steuern bzw. an die zuständigen Finanzbehörden zu melden;
- mit der Aufnahme der tragenden, bei der OECD durch die Bundesregierung hinterlegten und von Drittstaaten zu beachtenden Datenschutzregeln in die Gesetzentwürfe selbst dem Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit für Eingriffe in das grundrechtlich verbürgte allgemeine Persönlichkeitsrecht Rechnung zu tragen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/6065 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a bis e

Keine.

Zu Buchstabe a außerdem

Die Anpassung des EU-Amtshilfegesetzes dient der Umsetzung von EU-Recht. Das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen dient zudem auch der Erfüllung eingegangener völkerrechtlicher Pflichten aufgrund der in Berlin von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Der erweiterte automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten nach der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien trägt zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens bei.

Zu den Buchstaben c bis e

Nicht diskutiert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht bezifferbarer geringer Erfüllungsaufwand, zu dem insbesondere die bei einer Eröffnung von Neukonten zu erstattende Selbstauskunft gegenüber dem kontoführenden Finanzinstitut gehört.

Zu Buchstabe b

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu den Buchstaben c bis e

Nicht diskutiert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen. Da der globale Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen aber in wesentlichen Teilen den Melde- und Sorgfaltspflichten der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung entspricht und letztlich vom selben Kreis der Verpflichteten erfüllt werden muss, wird davon ausgegangen, dass zu dem seinerzeit bereits geschätzten Erfüllungsaufwand von 386 Mio. Euro ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 100 Mio. Euro für die Wirtschaft entsteht. Ferner wird von einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 80 Mio. Euro ausgegangen.

Zu Buchstabe b

Für die Wirtschaft entsteht durch die vorliegende Mehrseitige Vereinbarung kein Erfüllungsaufwand. Erst die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung der Finanzinstitute durch das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) kann zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft führen, der dann im Rahmen jener gesetzgeberischen Maßnahmen zu beziffern ist.

Zu den Buchstaben c bis e

Nicht diskutiert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

30 Mio. Euro jährlich.

Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt zu dem mit diesem Gesetz verbundenen Erfüllungsaufwand nach fünf Jahren eine Evaluation durchzuführen. Der Erfüllungsaufwand aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One

in, one out“-Regelung, da die Vorgaben zu 100 Prozent der Umsetzung von EU-Recht und internationalem Recht dienen.

Zu den Buchstaben b bis e

Nicht diskutiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Der Aufwand der Verwaltung beziffert sich durch den Ausbau des automatischen Informationsaustauschs wie folgt:

Kapitel	**HH-Jahr**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
		in T€				
Einmalkosten		5 417	8 108	5 690	1 400	1 000
laufende Kosten			1 808	2 037	2 504	2 504
Gesamt	**30 468**					

Der Entwurf des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) sieht vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten die Daten nach dem gemeinsamen Meldestandard zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuersachen elektronisch übermittelt. Dazu sind ihm zuvor die entsprechenden Daten von den nach diesem Gesetz verpflichteten Finanzinstituten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Ferner wird das Bundeszentralamt für Steuern die entsprechenden Daten von den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und von Drittstaaten entgegennehmen und an die zuständigen Landesfinanzbehörden weiterleiten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe entsteht bei der Verwaltung bis 2019 der vorgenannte Erfüllungsaufwand von 30,468 Mio. Euro. Der Mehrbedarf wird im Jahr 2015 in den betroffenen Kapiteln des Einzelplans 08 erwirtschaftet. Über die Bedarfe ab dem Jahr 2016 wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Die von anderen Vertragsstaaten der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Informationen über Finanzkonten zu in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen sind von den Landesfinanzbehörden entsprechend entgegenzunehmen und auszuwerten. Den Ländern entsteht dadurch einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Zusätzlich könnten bei den Ländern Aufwand für eine entsprechende Programmierung sowie Pflege und Betrieb und die Auswertung der den Ländern zur Verfügung gestellten Informationen entstehen. Die Höhe des Aufwands ist von hieraus aufgrund fehlender Daten nicht quantifizierbar.

Der Aufwand der Verwaltung durch Änderung des § 5 Absatz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes beläuft sich auf einen Einmalaufwand in Höhe von 70 000 Euro und laufenden Personalaufwand in Höhe von 40 000 Euro bei der DRV Bund. Dieser Aufwand wird der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund aus dem Einzelplan 08 erstattet. Der erforderliche Mehrbedarf wird im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Zu Buchstabe b

Der Aufwand der Verwaltung entsteht ebenfalls erst durch die Implementierung der gesetzlichen Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch durch das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG). Erst durch jene gesetzlichen Verpflichtungen kann ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entstehen und dort beziffert werden.

Zu den Buchstaben c bis e

Nicht diskutiert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sowie auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Durch die vorliegende Mehrseitige Vereinbarung entstehen keine weiteren Kosten. Wird eine gesetzliche Verpflichtung der Finanzinstitute zur Erfüllung der Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch geschaffen, kann dies gegebenenfalls zu weiteren Kosten führen, die aber erst im Rahmen jener gesetzgeberischen Maßnahmen eingeschätzt werden können.

Zu den Buchstaben c bis e

Nicht diskutiert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5920, 18/6290 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG)
Artikel 2	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 3	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des EU-Amtshilfegesetzes
Artikel 5	Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Zerlegungsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Kapitalanlagesetzbuchs
Artikel 8	Inkrafttreten.“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die durch dieses Gesetz verpflichteten Finanzinstitute haben die Daten und Informationen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 erforderlich ist.

(3) Die Finanzinstitute nach Absatz 1 haben die bei der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 erstellten Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist zur Aufbewahrung beginnt mit Ablauf des Jahres,

1. in dem die Finanzinstitute oder Dienstleister im Sinne des § 9 Absatz 4 die Informationen nach Absatz 2 erhoben haben, oder
2. in dem das Konto aufgelöst wird, soweit die Unterlagen nach Satz 1 für die weitere Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 benötigt werden.“

b) § 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundeszentralamt für Steuern ist für die Prüfung der Einhaltung der den Finanzinstituten nach diesem Gesetz auferlegten Melde- und Sorgfaltspflichten, besonderen Sorgfaltspflichten sowie ergänzenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften für Informationen über Finanzkonten zuständig. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

c) Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Erhebung der steuerlichen Ansässigkeit nach Satz 1 gelten die von den Finanzinstituten geführten Konten insoweit als

Konten, für die die Melde- und Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz einzuhalten sind; dies schließt auch die Erhebung der Steueridentifikationsnummer ein.“

d) In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 13, 14 und 15“ durch die Wörter „§§ 13 und 14 bis 17“ ersetzt.

e) § 19 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nummer 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Warengeschäften“ durch das Wort „Warengeschäfte“ ersetzt.

   bb) In Nummer 17 Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „den Anspruch auf Einzelverbriefung von Inhaberanteilen ausgeschlossen hat“ durch die Wörter „keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben hat oder ausgibt“ ersetzt.

f) In § 28 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „fünftausend Euro“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

3. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 6 und 7 eingefügt:

‚Artikel 6

Änderung des Zerlegungsgesetzes

§ 7 Absatz 7a des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(7a) Die Absätze 1 bis 7 sind für die Zerlegung der Lohnsteuer für das Jahr 2015 und 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zerlegung vorläufig nach den für das Jahr 2011 ermittelten Prozentsätzen erfolgt; sie sind ferner für die Zerlegung der Lohnsteuer für das Jahr 2017 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zerlegung vorläufig nach den für das Jahr 2013 ermittelten Prozentsätzen erfolgt. Die endgültige Zerlegung der Lohnsteuer für die Jahre 2015, 2016 und 2017 erfolgt, wenn die hierzu erforderlichen Datengrundlagen zur Verfügung stehen. Für die endgültige Zerlegung der Lohnsteuer für die Jahre 2015, 2016 und 2017 sind die Prozentsätze nach den Verhältnissen im jeweiligen Feststellungszeitraum gemäß den Absätzen 1 bis 3 festzusetzen; dabei dürfen die Prozentsätze für das Jahr 2013 vor den Prozentsätzen für das Jahr 2012 festgestellt werden.“

Artikel 7

Änderung des Kapitalanlagesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 344 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 100 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 100a Grunderwerbsteuer bei Übergang eines Immobilien-Sondervermögens“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 357 Übergangsvorschrift zu § 100a“.

2. Nach § 100 wird folgender § 100a eingefügt:

„§ 100a

Grunderwerbsteuer bei Übergang eines Immobilien-Sondervermögens

Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich aus dem Übergang eines Immobilien-Sondervermögens auf die Verwahrstelle gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 1 ergeben, sind von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn sie fristgerecht und vollständig im Sinne der §§ 18 bis 20 des Grunderwerbsteuergesetzes angezeigt werden. Für Erwerbsvorgänge im Sinne des Satzes 1 findet die Vorschrift des § 17 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt nur, wenn der Übergang des Immobilien-Sondervermögens auf die Verwahrstelle gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt, weil das Recht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, das Immobilien-Sondervermögen zu verwalten,

1. gemäß § 99 Absatz 1 aufgrund der Kündigung des Verwaltungsrechts während einer Aussetzung der Rücknahme gemäß § 257 oder
2. gemäß § 257 Absatz 4

erloschen ist, und das Immobilien-Sondervermögen gemäß § 100 Absatz 2 abgewickelt und an die Anleger verteilt wird. Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer entfällt rückwirkend für die Grundstücke bzw. die Anteile an Immobilien-Gesellschaften oder Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen von Immobilien-Gesellschaften, die von der Verwahrstelle nicht innerhalb von drei Jahren durch einen der Grunderwerbsteuer unterliegenden Erwerbsvorgang veräußert oder übertragen werden. Die Verwahrstelle hat innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 4 den Verbleib aller inländischen erhaltenen Grundstücke sowie der Anteile an Immobilien-Gesellschaften oder Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen von Immobilien-Gesellschaften dem zuständigen Finanzamt nachzuweisen. Wird die Nachweispflicht nach Satz 5 nicht erfüllt, entfällt die Befreiung rückwirkend.“

3. Folgender § 357 wird angefügt:

„§ 357

Übergangsvorschrift zu § 100a

§ 100a ist mit Wirkung vom ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] anzuwenden. § 100a ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen der Übergang des Immobilien-Sondervermögens auf die Verwahrstelle gemäß § 39 Absatz 1 des Investmentgesetzes erfolgt, weil das Recht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, das Immobilien-Sondervermögen zu verwalten,

1. gemäß § 38 Absatz 1 des Investmentgesetzes aufgrund der Kündigung des Verwaltungsrechts während einer Aussetzung der Rücknahme gemäß § 81 des Investmentgesetzes oder
2. gemäß § 81 Absatz 4 des Investmentgesetzes in der Fassung vom 5. April 2011

erloschen ist und das Immobilien-Sondervermögen gemäß § 39 Absatz 2 des Investmentgesetzes abgewickelt und an die Anleger verteilt wird, sofern der Übergang des Immobilien-Sondervermögens auf die Verwahrstelle erst ab dem ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] erfolgt ist.“ ‘

4. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 8;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5919, 18/6291 unverändert anzunehmen;

c) den Antrag auf Drucksache 18/2014 abzulehnen;

d) den Antrag auf Drucksache 18/6064 abzulehnen;

e) den Antrag auf Drucksache 18/6065 abzulehnen.

Berlin, den 11. November 2015

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Dr. Mathias Middelberg
Berichterstatter

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Lisa Paus
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Mathias Middelberg, Andreas Schwarz und Lisa Paus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/5920** in seiner 124. Sitzung am 24. September 2015 dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde außerdem zu einer Stellungnahme gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags aufgefordert.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/5919** in seiner 124. Sitzung am 24. September 2015 dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/2014** in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/6064** in seiner 124. Sitzung am 24. September 2015 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/6065** in seiner 124. Sitzung am 24. September 2015 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

In den zurückliegenden Jahren haben sich grenzüberschreitender Steuerbetrug und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu einer erheblichen Herausforderung für die Steuerverwaltungen der einzelnen Staaten entwickelt. Der gestiegenen Anzahl von Möglichkeiten, international investieren und sich aufgrund fehlender steuerrechtlicher Transparenz einer korrekten Besteuerung entziehen zu können, kann mit einem zeitnahen Austausch steuerrelevanter Informationen zwischen den Finanzverwaltungen der einzelnen Staaten begegnet werden. Zu derartigen Informationen gehören insbesondere Daten über von Finanzinstituten geführte Finanzkonten. Solche Daten können aber nur dann von der jeweils zuständigen Finanzbehörde im Rahmen eines ordnungsgemäßen Besteuerungsverfahrens Verwendung finden, wenn sie zwischen den Finanzverwaltungen der Staaten auf der Grundlage klarer Verfahren untereinander ausgetauscht werden und den betroffenen Steuerpflichtigen eindeutig zugeordnet werden können. Da es sich hierbei um Verfahren mit umfangreichen Datenmengen handelt, ist es erforderlich, dass den zur Einhaltung solcher Verfahren Verpflichteten eindeutige Handlungsanweisungen vorgegeben werden, auf deren Basis sie ihren Pflichten nachkommen können.

Das von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des Protokolls vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Überein-

kommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sieht in Artikel 6 vor, dass zwei oder mehr Vertragsparteien näher bestimmte steuerliche Informationen automatisch auf der Basis einvernehmlich festgelegter Fallkategorien und Verfahren austauschen. Im Lichte dieses Übereinkommens und vor dem Hintergrund der inzwischen von vielen Staaten mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommen zum Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), welche den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen den Finanzverwaltungen der jeweiligen Staaten mit den Vereinigten Staaten von Amerika vorsehen, wurde von der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) auf Bitten der G20 der globale Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen entwickelt. Dieser globale Standard lag der in Berlin von der Bundesrepublik Deutschland und 50 weiteren Staaten unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zugrunde. Zusätzlich wurde dieser globale Standard am 9. Dezember 2014 in die EU-Amtshilferichtlinie übernommen mit der Verpflichtung, auf der Grundlage dieses Standards erstmals für Besteuerungszeiträume ab 2016 zum 30. September 2017 die entsprechenden Daten zwischen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszutauschen.
Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Anwendung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der geänderten EU-Amtshilferichtlinie sowie mit Drittstaaten aufgrund der von der Bundesrepublik Deutschland in Berlin unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten geregelt werden. Dementsprechend sieht das Artikelgesetz die Schaffung eines eigenen Stammgesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen vor; daneben werden das EU-Amtshilfegesetz aufgrund der im Dezember 2014 geänderten EU-Amtshilferichtlinie ergänzt und weitere Gesetze geändert.

Zu Buchstabe b

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 29. Oktober 2014 zusammen mit 50 weiteren Staaten die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet („Mehrseitige Vereinbarung“). Zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zu intensivieren, insbesondere durch den Ausbau des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten als wirksames Instrument der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten.
Die Mehrseitige Vereinbarung enthält die hierzu erforderlichen Regelungen. Mit der Mehrseitgen Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien bei Vorliegen der in der Mehrseitigen Vereinbarung vorgegebenen Voraussetzungen, die in der Mehrseitigen Vereinbarung bezeichneten und für das Besteuerungsverfahren in den anderen Vertragsstaaten erforderlichen Informationen über Finanzkonten regelmäßig zu erheben und dem anderen Vertragsstaat automatisch zu übermitteln.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll die Mehrseitige Vereinbarung die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften für die Abgabe der nach ihrem § 7 Absatz 2.1 der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu übermittelnden Notifikation erlangen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. stellt fest:

Die von der damaligen Großen Koalition zum Jahr 2009 eingeführte Abgeltungsteuer privilegiert Kapitaleinkünfte gegenüber Löhnen und anderen Einkunftsarten. Vermögende werden dadurch im Vergleich zu abhängig Beschäftigten steuerlich erheblich bessergestellt.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die pauschale Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen abschafft und stattdessen diese Einkünfte dem persönlichen Einkommensteuersatz der bzw. des Steuerpflichtigen unterwirft.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt fest:

Seit der Einführung der Abgeltungsteuer bestehen erhebliche Zweifel, ob eine ausreichende Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der Einkunftsarten vorliegt.

Der Antrag sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, die Abgeltungsteuer noch in dieser Legislaturperiode abzuschaffen und Kapitaleinkünfte wie etwa Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne der progressiven Einkommensteuer zu unterwerfen.

Daraus folgt:

- Sämtliche Kapitaleinkünfte sind wieder im Rahmen der jährlichen Steuererklärung beim Finanzamt anzugeben.
- Veräußerungsgewinne werden grundsätzlich progressiv besteuert. Eine Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne wird nicht gewährt.
- Das Teil- bzw. Halbeinkünfteverfahren gilt wieder für sämtliche Dividenden und Veräußerungsgewinne von Anteilen an Körperschaften.
- Einbehaltene Kapitalertragsteuer wirkt nicht mehr abgeltend. Sie bleibt wie vor der Einführung der Abgeltungsteuer als Erhebungsform der Einkommensteuer und wird im Rahmen der Veranlagung angerechnet.
- Banken werden wieder verpflichtet Jahres- und Steuerbescheinigungen auszustellen.
- Werbungskosten sind wieder voll abzugsfähig. Dabei müssen aber in Hinblick auf mögliche Gestaltungen entsprechende Regelungen vorgesehen werden, die Gestaltungen verhindern. Der Sparer-Pauschbetrag ist in ein Sparer-Freibetrag umzuwandeln.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt fest:

Im Oktober 2014 unterzeichneten 51 Länder, darunter auch die Schweiz, ein internationales Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen auf der Grundlage eines Entwurfs der OECD.

Für die Frage der Transparenz bei Kapitaleinkommen ist eine Unterscheidung von ausländischen und inländischen Inhabern deutscher Konten nicht gerechtfertigt. Deutsche Kreditinstitute sollen daher auch die Kapitalerträge von Steuerinländern automatisch an die zuständigen Finanzbehörden melden.

Der Antrag sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Meldung von Kapitalerträgen für das Besteuerungsverfahren, unabhängig von der Ansässigkeit des Kontoinhabers, einheitlich für alle Kapitalerträge erfolgt. Die Daten müssen durch das strikte deutsche Steuergeheimnis geschützt werden, um sicherzustellen, dass diese Daten nicht für andere Zwecke verwendet oder an andere Stellen weitergeleitet werden;
- die Einschränkungen bei der Ermittlungsbefugnis der Finanzbehörden in Bezug auf Kapitalerträge abzuschaffen. Die Vorschriften der §§ 30a, 93, 93b der Abgabenordnung sind entsprechend anzupassen;
- verpflichtende Meldungen der Kapitalerträge von in Deutschland unbeschränkt wie beschränkt steuerpflichtigen Personen durch Kreditinstitute einzuführen. Die Informationen für das Steuerjahr 2016 sind erstmalig bis spätestens zum 30.06.2017 an das Bundeszentralamt für Steuern bzw. an die zuständigen Finanzbehörden zu melden;
- mit der Aufnahme der tragenden, bei der OECD durch die Bundesregierung hinterlegten und von Drittstaaten zu beachtenden Datenschutzregeln in die Gesetzentwürfe selbst dem Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit für Eingriffe in das grundrechtlich verbürgte allgemeine Persönlichkeitsrecht Rechnung zu tragen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 57. Sitzung am 2. November 2015 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Anzinger, Prof. Dr.Heribert, Universität Ulm
2. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V. (DStG), Thomas Eigenthaler
3. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin)
4. Die Deutsche Kreditwirtschaft
5. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
6. Hendricks, Prof. Dr. Michael, Flick – Gocke – Schaumburg
7. Pross, Dr. Achim, OECD
8. Schilder, Dr. Klaus, Netzwerk Steuergerechtigkeit
9. Tax Justice Network, Markus Meinzer
10. Weed – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e. V., Markus Henn

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5920, 18/6290 in seiner 60. Sitzung am 11. November 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5920, 18/6290 in seiner 75. Sitzung am 11. November 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Haushaltsauschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5920, 18/6290 in seiner 62. Sitzung am 11. November 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 10. September mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst. Durch das Vorhaben würden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke zu ermöglichen. Damit werde das Steueraufkommen des Gesamtstaates gesichert und ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5919 in seiner 60. Sitzung am 11. November 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 10. September mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst. Durch das Vorhaben werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Transparenz

und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke zu ermöglichen. Damit werde das Steueraufkommen des Gesamtstaates gesichert und ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet. Das vorliegende Artikelgesetz sehe die Schaffung eines eigenen Stammgesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen vor. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung erfolge in diesem Vorhaben (Bundesrats-Drucksache 352/15). Ein entsprechender Hinweis wäre wünschenswert gewesen. Eine Prüfbitte sei jedoch nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsauschuss** hat den Antrag auf Drucksache 18/2014 in seiner 30. Sitzung am 13. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat die fünf Vorlagen in seiner 53. Sitzung am 30. September 2015 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 2. November 2015 hat der Finanzausschuss die Beratung in seiner 58. Sitzung am 4. November 2015 fortgesetzt und in seiner 60. Sitzung am 11. November 2015 abgeschlossen.

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Annahme des Gesetzentwurfs auf **Drucksachen 18/5920, 18/6290** in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf **Drucksache 18/5919**.

Zu Buchstabe c

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf **Drucksache 18/2014**.

Zu Buchstabe d

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf **Drucksache 18/6064**.

Zu Buchstabe e

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf **Drucksache 18/6065**.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** bezeichneten die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe als einen wichtigen, grundlegenden Schritt zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, für mehr Transparenz, Steuergerechtigkeit und Steuerehrlichkeit. Der Dank gelte auch Bundesfinanzminister Dr. Schäuble, der das Projekt des automatischen Informationsaustauschs vorangetrieben habe. Die ursprüngliche Vereinbarung sei im Herbst des vergangenen Jahres von 52 Staaten unterzeichnet worden, mittlerweile seien es 74 Unterzeichnerstaaten und 95 Staaten insgesamt, die sich prinzipiell zum automatischen Informationsaustausch bekannt hätten. Dies sei eine grundlegend neue Entwicklung. Noch vor fünf oder sechs Jahren hätte man sich dies kaum vorstellen können. Vor diesem Hintergrund sei es wichtig, die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs ab 2017 abzuwarten und sein Funktionieren sicherzustellen, bis über mögliche Konsequenzen daraus nachgedacht werden

könnte. Daher stehe auch die Abschaffung der Abgeltungssteuer nicht auf der Tagesordnung. Aus diesem Grund könne man der vorliegenden Petition nicht entsprechen und lehne die vorliegenden drei Anträge der Oppositionsfraktionen ab.

Die Anhörung habe gezeigt dass der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vereinbarung punktuell noch nachgeschärft habe werden müssen. Zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen habe man dies mit den vorliegenden Änderungsanträgen beheben können.

Zum einen werde nun die Zuständigkeit für den Prüfungsauftrag eindeutig beim Bundeszentralamt für Steuern angesiedelt. Man werde sich etwaigen Anforderungen des Bundeszentralamtes für Steuern bezüglich der notwendigen Personalausstattung nicht verweigern. Außerdem habe man die Anforderungen an die Finanzinstitute verdeutlicht, wie sie die Daten zu erheben und weiterzuleiten hätten. Im Rahmen eines so genannten „wider approach" würden die Institute die notwendigen Daten auch für Länder sammeln, die noch nicht am automatischen Informationsaustausch teilnehmen würden, so dass ohne großen Mehraufwand die Daten dann den Behörden weitergeleitet werden könnten, wenn neue Länder sich der Vereinbarung anschließen würden. Außerdem sei die maximale Bußgeldhöhe bei Verstößen gegen die Meldepflichten, die als Ordnungswidrigkeiten gewertet würden, von 5 000 auf 50 000 Euro erhöht worden. Die Geltung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sei davon nicht berührt. Diese würden in jedem Fall gelten. Es sei im Übrigen möglich, nach einer Evaluierung der Gesetzeswirkungen die Bußgeldhöhe anzupassen. Fehler würden passieren, und es sei wichtig, das richtige Maß an Bestrafung zu finden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen außerdem, mit dem Gesetz werde Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 umgesetzt und damit der seinerzeit auf OECD-Ebene formulierte Gemeinsame Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in das nationale Recht übernommen. Die Formulierungen des Gesetzes würden insoweit den Formulierungen der Amtshilferichtlinie in die der OECD-Standard übernommen wurde entsprechen. Da sowohl auf OECD-Ebene als auch auf Ebene der G20 von Beginn an die Übernahme durch möglichst viele Staaten angestrebt worden sei, sei dies auch bei der Wahl der Formulierungen für den Standard zu berücksichtigen gewesen. In diesem Zusammenhang sei auch wichtig, dass das Global Forum bei den Unterzeichnerstaaten der am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten" die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die praktische Anwendung und Durchsetzung prüfen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, die Umsetzung eines umfassenden Automatischen internationalen Informationsaustauschs in Steuersachen sei seit Jahren eine Kernforderung der Fraktion DIE LINKE. Man erachte ihn als eine der wirksamsten Maßnahmen gegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung. Er sei gleichbedeutend mit dem Ende des Bankgeheimnisses in vielen Staaten, welches vor allem von Reichen und Vermögenden zur Anlage von Schwarzgelddepots und zur Nichtdeklaration von Kapitalerträgen genutzt worden sei. Aber auch für die Eindämmung der legalen Steuervermeidung könne der Automatische Informationsaustausch wichtige Hinweise liefern.

Die Rekordzahlen bei den Selbstanzeigen und die Aufdeckungen durch die sog. Steuer-CDs würden eindrücklich zeigen, dass die Einführung des Automatischen Informationsaustausches überfällig sei. Die Mehrseitige Vereinbarung und die revidierte EU-Amtshilfe-Richtlinie würden diesbezüglich einen klaren Durchbruch darstellen, auch wenn sie Lücken aufweisen würden. Der vorliegende Gesetzentwurf setze diese internationalen Vorgaben weitgehend wortgetreu um. Die Fraktion DIE LINKE. werde daher sowohl der Mehrseitigen Vereinbarung als auch dem darauf basierenden Gesetzentwurf zustimmen.

Die konkrete Umsetzung des Automatischen Informationsaustauschs sei allerdings problematisch. Die Mehrseitige Vereinbarung und die revidierte EU-Amtshilfe-Richtlinie würden eine Vielzahl von Ausnahmeregeln zu meldepflichtigen Konten, Personen und Finanzinstituten enthalten. Insbesondere sei zu bezweifeln, dass es mit den vorgenommenen Regelungen und Definitionen gelingt, die von Trusts und vergleichbaren Rechtskonstruktionen eigentlich Begünstigten und wirtschaftlich Berechtigten aufzudecken. Der gewählte Ansatz, der auf die beherrschende Person abstelle, sei hierfür unzureichend.

Auch die konkrete Umsetzung durch Bundesregierung und große Koalition weise schwere Mängel auf:

Unzureichende Sanktionen: Vorsätzliche, systematische Falschmeldungen würden, selbst wenn sie durch Bankenvorstände angewiesen würden, mit einer Geldbuße von maximal 50 000 EUR geahndet. Das sei zwar mehr

als die ursprünglich vorgesehenen ineffektiven 5 000 EUR, aber dennoch viel zu wenig, wenn man sich das Ausmaß bisheriger krimineller Energie im Finanzsektor vergegenwärtige. Aktuelle Beispiele hierfür seien Durchsuchungen bei den Filialen einer Luxemburger Sparkasse und die voraussichtliche Zahlung der Commerzbank in Höhe von 17 Mio. EUR zwecks Einstellung eines eingeleiteten Verfahrens wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Dazu komme, dass vorsätzliche Verstöße nicht als Straftat geahndet würden. Außerdem werde das Verbandsbußgeld für ein Finanzinstitut infolge des Fehlens eines Verweises im Gesetz auf 50 000 EUR begrenzt. Der gemeinsame Änderungsantrag von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN adressiere diesen Fehler. Der Bußgeldrahmen würde so auf maximal 500 000 Euro erhöht. Natürliche müsse diese maximale Bußgeldhöhe nicht in jedem Fall ausgeschöpft werden. Dies müsse in jedem Einzelfall von der Bußgeldbehörde unter Berücksichtigung der kriminellen Energie und des entstandenen Schaden festgesetzt werden.

Eine weitere Schwäche der Umsetzung im Gesetzentwurf sei, dass für Entwicklungsländer, die die Informationsübermittlung aus technischen oder Kapazitätsgründen noch nicht leisten könnten, keine Ausnahmeregel vom Gegenseitigkeitsprinzip aufgenommen worden sei. Deutschland nehme nicht einmal am Pilotprojekt der OECD teil, bei dem bestimmten Entwicklungsländern unter Verzicht auf das Gegenseitigkeitsprinzip Daten automatisch zur Verfügung gestellt würden. Dies geschehe vor dem Hintergrund, dass zwei Entwicklungsländer – Pakistan und Uganda – noch immer auf der Suche nach einem OECD-Partnerstaat seien.

Außerdem sei die Veröffentlichung von in Statistiken nach Typ der berichtenden Finanzinstitute sowie nach Herkunftsländern aggregierten Daten nicht vorgesehen. Damit werde eine Evaluierung des automatischen Informationsaustauschs durch Parlament, Medien, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ausgeschlossen. Angesichts der zahlreichen Ausnahmeregeln wäre diese besonders wichtig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete die Gesetzentwürfe zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs als Durchbruch. Dennoch blieben einige Schwachstellen in den Regelungen, und diese würden weitere Anstrengungen erfordern. Man wolle daran erinnern, dass der ursprünglich von der Bundesregierung beschrittene Weg, wie er sich beispielsweise im vorgesehenen Abkommen mit der Schweiz vom 21. September 2011 dargestellt habe, von der Opposition aus SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Jahr 2012 im Bundesrat gestoppt worden sei. Damals sei klar geworden, dass die Entwicklung nur in eine Richtung gehen könne, nämlich in die Richtung eines automatischen Informationsaustauschs. Man freue sich, einen Beitrag dazu geleistet zu haben.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimme den beiden Gesetzentwürfen zu. Allerdings dürfe man an dieser Stelle nicht stehen bleiben. Weitere Maßnahmen seien notwendig. Die drei Anträge der Oppositionsfraktionen seien diesbezüglich wegweisend: Die Abgeltungssteuer und das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis auch für das Inland müssten abgeschafft werden. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass es keine Begründung mehr dafür gebe, dass die Abgeltungssteuer weiter bestehen bleibe. Die Argumentation, das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Rechtsprechung die beiden alternativen Wege offen gelassen, gelte heute nicht mehr, da ein internationaler, automatischer Informationsaustausch etabliert werde. Damit sei auch die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Abgeltungsteuer in Deutschland entfallen. Ein entsprechendes Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von Prof. Dr. Joachim Englisch (WWU Münster) zur Verfassungsmäßigkeit der Abgeltungsteuer sei verteilt worden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe in der Vergangenheit stets betont, die Abgeltungsteuer sei ungerecht und wirtschaftspolitisch unsinnig. Spätestens mit der Verabschiedung der Gesetze zum automatischen Informationsaustausch, der Mitte des Jahres 2017 beginne, sei die rechtliche Grundlage der Abgeltungsteuer entfallen. Man dürfe mit der Abschaffung der Abgeltungsteuer nicht länger warten und sollte dies noch in der laufenden Legislaturperiode tun. Auch für die Umsetzung der Abschaffung der Abgeltungsteuer in den IT-Systemen von Instituten und Verwaltung wäre es vorteilhaft, wenn die Neuregelung bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen würde.

Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien die Zweifel nicht ausgeräumt worden, dass die vorgesehene Bußgeldhöhe bei Verstößen gegen die Meldepflichten zu niedrig sei. Daher begrüße man die geplante Evaluation der Gesetzesregeln nach vier Jahren. Dann werde es eine Grundlage geben, die Frage der Bußgeldhöhe anhand der Praxis zu beurteilen. Die jetzt vorgesehen Regelung lasse zwar zu, die Bußgeldhöhe für jeden Einzelfall auszuschöpfen. Wenn also ein Verantwortlicher für mehrere Konten falsche Angaben mache, könnte das Bußgeld von maximal 50 000 Euro auch mehrfach verhängt werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

würde aber eine deutliche Erhöhung der maximalen Bußgeldhöhe für sinnvoll halten. Dies sei auch in der Anhörung anhand der Beispiele aus der Schweiz und den Niederlanden deutlich geworden. Mit der im gemeinsamen Änderungsantrag mit der Fraktion DIE LINKE. vorgesehenen Höhe von 500 000 Euro wäre eine effektive Abschreckwirkung sichergestellt.

Petition

Der Petitionsausschuss hat dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe übermittelt.

Mit der am 23. März 2013 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 18(7)226) wird eine Änderung der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen sowie eine Anhebung des Spitzensteuersatzes gefordert. Die Besteuerung unterschiedlicher Einkunftsarten soll angeglichen werden.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Mit den vorliegenden Voten wird dem Petitum nicht entsprochen. Die Anträge der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 18/2014) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/6064) fordern, die Abgeltungssteuer abzuschaffen und Kapitalerträge der Einkommensteuer zu unterwerfen, wie sie für Arbeitseinkommen gilt. Insofern teilen sie das Anliegen der Petition. Die Koalitionsfraktionen lehnten beide Anträge ab, da ein funktionierender automatischer Informationsaustausch in Steuersachen erst etabliert werden müsse, bevor über einen solchen Schritt nachgedacht werden könnte (vgl. den obigen Absatz in diesem Abschnitt V. des Berichtes). Zum weiteren Verlauf und zum Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge zu Drucksachen 18/5920, 18/6290 (Buchstabe a)

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen zwei Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen zu den angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Änderung Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG, Änderung des Zerlegungsgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnter Änderungsantrag zu Drucksachen 18/5920, 18/6290 (Buchstabe a)

Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten gemeinsam folgenden Änderungsantrag ein:

Änderungsantrag (Bußgeldvorschriften)

„In Artikel 1 – „Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“ – wird § 28 – „Bußgeldvorschriften“ – wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „fünftausend Euro“ durch die Wörter „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

2. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 30 Absatz 2 Satz 3 OWiG ist anzuwenden.““

Begründung:
„Zu 1.
§ 28 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes sieht für die Verletzung von Meldepflichten als Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von 5.000,00 EUR vor. In einem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wird dieser Betrag auf 50.000,00 EUR erhöht. Diese Änderung ist jedoch nicht ausreichend. Sinn und Zweck der Meldepflichten ist es, die Grundlage für den Informationsaustausch überhaupt erst zu schaffen. Die Geldbuße muss, um auch präventive Wirkung zu entfalten, im angemessenen Verhältnis zu den erheblichen Vermögensverwerten stehen, die im Finanzgewerbe bewegt werden. 5000,00 EUR sind als Höchstmaß nicht geeignet, eine abschreckende Wirkung zu entfalten, wenn große Vermögen in Millionenhöhe betroffen sind und eine Kosten-Nutzen-Abwägung auf Seiten des Finanzinstitutes zu einer laschen Handhabung der Meldepflichten zu Gunsten des Kunden führen.
Da die Höhe der Geldbuße auch Einfluss auf andere Tatbestände hat, sind auch 50.000,00 EUR, wie im Änderungsantrag der Koalition vorgesehen, nicht ausreichend. So sieht § 130 Abs. 1 OWiG zwar eine Geldbuße für die Vernachlässigung von Aufsichtsmaßnahmen gegen den oder die Betriebsinhaber vor. Gleichwohl ist die Höhe der Geldbuße auf die Höhe der Geldbuße beschränkt, die für die Pflichtverletzung anzusetzen ist, § 130 Abs. 3 S. 3 OWiG; Satz 2 ist für die Geldbuße nicht anzuwenden (vgl. Bohnert, OWiG, § 130 Rdnr. 36; KK-OWiG/Rogall OWiG § 130 Rn. 121). Ohne Änderung wären dies höchstens 5.000,00 bzw. 50.000,00 EUR lt. Änderungsantrag. Auch dies ist unter Präventionsgesichtspunkten zu wenig, wenn die Verletzungshandlungen, wie in der Vergangenheit bei Kreditinstituten nachgewiesen, strukturell angelegt und nicht nur Einzelverfehlungen sind.
Zu. 2.
Handeln Personen der Leitungsebene, kommt nach § 30 Abs. 1 OWiG auch eine Festsetzung einer Geldbuße gegen das Unternehmen selbst in Betracht. Nach § 30 Abs. 2 S. 2 OWiG gilt auch hier der Höchstrahmen der Pflichtverletzung. Dieser Rahmen wird verzehnfacht, wenn das die Ordnungswidrigkeit regelnde Gesetz explizit auf § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG verweist. Mit der Änderung sind daher Geldbußen bis zu 5.000.000,00 EUR gegen Finanzinstitute bei struktureller Verletzung der Meldepflichten möglich und im Hinblick auf die bewegten Vermögenswerte unter Präventionsgesichtspunkten auch erforderlich.“

Votum der Fraktionen:
Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: CDU/CSU, SPD,
Stimmenthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG))

Zu § 3

Zu Absatz 1

Wegen der Anfügung der neuen Absätze 2 und 3 wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 1.

Zu Absatz 2 – neu –

Mit der Aufnahme dieses Satzes wird die den durch dieses Gesetz verpflichteten Finanzinstituten ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt und damit das Recht eingeräumt, die entsprechenden Daten und Informationen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist.

Zu Absatz 3 – neu –

Dieser Absatz verpflichtet die Finanzinstitute, die bei Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten nach Satz 1 erstellten Unterlagen aufzubewahren.

Die Vorschrift verschafft den Finanzinstituten Klarheit hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer der von ihnen erstellten Unterlagen, insbesondere mit Blick auf die Berechtigung des Bundeszentralamtes für Steuern, die zur Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten verpflichteten Finanzinstitute zu prüfen. Satz 3 bestimmt, dass die Frist zur Aufbewahrung von Unterlagen, die für die weitere Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 erforderlich sind, erst mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem das Finanzkonto aufgelöst wird. Damit wird sichergestellt, dass das Finanzinstitut die Unterlagen vorhält, die es für die sich jährlich wiederholenden Meldungen noch benötigt.

Zu § 5 Absatz 6

Absatz 6 bestimmt die Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern für die Prüfung der Einhaltung der den Finanzinstituten nach diesem Gesetz obliegenden Melde- und Sorgfaltspflichten, besonderen Sorgfaltspflichten sowie ergänzenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften für Informationen über Finanzkonten.

Die in Absatz 6 enthaltene Zuständigkeit stützt sich auf die Eigenschaft des Bundeszentralamtes für Steuern als zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes. Insoweit wird auf die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1; Amtshilferichtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S.1) sowie die von der Bundesrepublik Deutschland am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnete Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten verwiesen.

Absatz 6 bestimmt ferner, dass die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung sinngemäß gelten.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 2 – neu –

§ 6 Absatz 1 Satz 2 regelt, dass bei der Erhebung der steuerlichen Ansässigkeit gemäß Satz 1 die von den Finanzinstituten geführten Konten insoweit als Konten gelten, für die Melde- und Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz einzuhalten sind. Klargestellt wird, dass dies auch die Erhebung der Steueridentifikationsnummer im Rahmen der Erhebung der steuerlichen Ansässigkeit gemäß Satz 1 einschließt.

Zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird ein redaktionelles Versehen in Bezug auf die von den Finanzinstituten insoweit einzuhaltenden Verpflichtungen beseitigt.

Zu § 19 Nummer 7 Satz 1

Mit der vorgeschlagenen Formulierung erfolgt eine grammatikalische Richtigstellung.

Zu § 19 Nummer 17 Satz 2 Buchstabe a

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung geht über den Wortlaut von Abschnitt VIII. B. Nr. 9 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1) hinaus. Dieser sieht vor, dass der Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem 31. Dezember 2015 keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben hat oder ausgibt. Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt, dass erst mit dem zu ändernden Kapitalanlagegesetzbuch ein ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen den Anspruch auf Einzelverbriefung von Inhaberanteilen auszuschließen hat. Eine solche gesetzliche Regelung wird aber erst nach dem Inkrafttreten des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes in Kraft treten. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Richtlinie 2014/107/EU, der auf die tatsächliche Ausgabe von Anteilen abstellt, ist hier an dieser Stelle die Regelung eines vertraglichen oder gesetzlichen Ausschlusses des Anspruchs auf Einzelverbriefung nicht notwendig. Insoweit kann die später in Kraft tretende Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches abgewartet werden.

Zu § 28 Absatz 1 Satz 2

Die vorgesehene Regelung legt fest, dass die Geldbuße statt wie bisher im Entwurf vorgesehen mit bis zu 5 000 Euro mit bis zu 50 000 Euro geahndet werden kann.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung des Zerlegungsgesetzes)

Mit der Einfügung des Artikels 5a wird der vom Bundesrat am 25. September 2015 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossenen Stellungnahme entsprochen.

Aufgrund von Verzögerungen bei der Programmierung können den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Jahre ab 2012 derzeit noch nicht die Anschriften der Steuerpflichtigen aus der Datenbank nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung maschinell zugeordnet werden. Dadurch können den Statistischen Landesämtern der

Wohnsitzländer die für die Zerlegung maßgebenden Daten nicht zugeleitet werden, wie es § 7 Absatz 3 Satz 1 des Zerlegungsgesetzes (ZerlG) vorsieht.

Es hat sich inzwischen gezeigt, dass die derzeitige Regelung, nur für das Jahr 2015 die Zerlegung vorläufig mit den für das Jahr 2011 ermittelten Prozentsätzen durchzuführen, nicht ausreicht. Aufgrund der Verzögerung sind entsprechende Regelungen für die Jahre 2016 und 2017 erforderlich. Danach sind zur Berechnung der vorläufigen Zerlegungsbeträge die für die Jahre 2011 und 2013 ermittelten Prozentsätze zugrunde zu legen. Dies regelt die vorliegende Neufassung.

Zu Artikel 7 – neu – (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Wegen der Einfügung der neuen §§ 100a und 357 wird die Inhaltsübersicht redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 100a – neu –)

Die Grunderwerbsteuer entsteht beim Rechtsträgerwechsel an einem Grundstück. Bei der Abwicklung offener Immobilienfonds fällt nach derzeitiger Rechtslage für inländische Grundstücke zweimal Grunderwerbsteuer an – einmal beim Übergang des Sondervermögens von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf die Verwahrstelle und erneut bei der Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle sowie bei Abschluss auf solche gerichtete Rechtsgeschäfte.

Erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, ein Sondervermögen zu verwalten, beispielsweise durch Kündigung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens (vgl. § 99 KAGB) oder im Fall von Immobilien-Sondervermögen auch weil sie es innerhalb von drei Jahren nicht erreicht hat, das Sondervermögen selbst abzuwickeln, um alle Rückgabeverlangen der Anleger zu befriedigen (vgl. § 257 KAGB), geht das im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft stehende Sondervermögen kraft Gesetzes auf die Verwahrstelle über (§ 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KAGB). In Bezug auf inländische Grundstücke von Immobilien-Sondervermögen im Sinne des § 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) wird durch den Rechtsträgerwechsel der Tatbestand des § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 GrEStG verwirklicht. Hinsichtlich der für das Immobilien-Sondervermögen erworbenen Beteiligungen an Immobiliengesellschaften können die Tatbestände des § 1 Absatz 2a, 3 Nummer 3 oder Absatz 3a GrEStG verwirklicht werden.

Der gesetzlich angeordnete Übergang des Eigentums an den Gegenständen des Sondervermögens von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf die Verwahrstelle dient der ordnungsgemäßen Abwicklung der Sondervermögen.

Für die Verwahrstelle besteht nach § 100 Absatz 2 KAGB die gesetzliche Verpflichtung das Sondervermögen abzuwickeln und den Erlös an die Anleger zu verteilen.

Im Zuge der Abwicklung eines Immobilien-Sondervermögens wird im Fall der Veräußerung der Grundstücke an Dritte § 1 Absatz 1 Nummer 1 GrEStG verwirklicht, bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder Anteilen am Vermögen einer Personengesellschaft an Dritte wird ein Tatbestand des § 1 Absatz 2a, 3 oder 3a GrEStG verwirklicht.

Es ist sachgerecht, eine Grunderwerbsteuerbefreiung für den Übergang des Sondervermögens auf die Verwahrstelle in den Fällen zu gewähren, in denen durch die Verpflichtung zur Abwicklung des Sondervermögens durch dessen Veräußerung ein weiterer grunderwerbsteuerbarer Tatbestand verwirklicht wird.

Deshalb soll durch § 100a KAGB – neu – nur der Fall befreit werden, bei der das grundstückbehaftete Sondervermögen grunderwerbsteuerpflichtig kraft Gesetzes auf die Verwahrstelle übergeht, Grundstücke bzw. Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Anteile am Vermögen einer Personengesellschaft gemäß § 100 Absatz 2 Satz 1 KAGB innerhalb eines drei Jahreszeitraums auch tatsächlich grunderwerbsteuerpflichtig weiter veräußert bzw. übertragen werden und der Erlös an die Anleger verteilt wird.

Über die ausschließliche Anknüpfung an § 257 KAGB wird erreicht, dass die Steuerbefreiung nur für Fälle der Abwicklung offener Immobilienfonds in den Fällen gewährt wird, in denen die Rücknahme der Anteile am Sondervermögen ausgesetzt waren, weil zu viele Anleger Anteile am Sondervermögen zurück geben wollten. Eine Begünstigung freiwilliger Kündigungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Fälle, in denen die Verwaltung des Sondervermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen wird, werden dadurch ausgeschlossen.

In den Fällen, in denen innerhalb von drei Jahren keine nachhaltige Wiederaufnahme der Anteilrücknahme erfolgt, geht das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über. Dies geschieht entweder, weil die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Verwaltungsrecht während der Zeit der Aussetzung gemäß § 99 KAGB kündigt oder kraft Gesetzes gemäß § 257 Absatz 4 KAGB. Im Rahmen der Aussetzung der Rücknahme gemäß § 257 KAGB ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet, Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu veräußern, um die notwendige Liquidität zur Bedienung der Rückgabeverlangen der Anleger zu beschaffen. Ebenso ist sie nach ausgesprochener Kündigung bis zum Erlöschen des Verwaltungsrechts gemäß § 258 KAGB berechtigt und verpflichtet, sämtliche Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu veräußern. Kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zum Erlöschen des Verwaltungsrechts nicht alle Vermögensgegenstände veräußern, geht das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über. Da bis zu diesem Zeitpunkt die Anleger häufig schon eine Wertminderung ihrer Anteile in Kauf nehmen mussten, soll durch den neuen § 100a KAGB erreicht werden, dass zumindest für inländische Grundstücke die Grunderwerbsteuer nicht nochmals anfällt, um eine weitere Belastung der Anleger zu vermeiden.

Um eine koordinierte Bearbeitung und Überwachung sicherzustellen, hat die Verwahrstelle die Abwicklung der zum Sondervermögen gehörenden Grundstücke bzw. der Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder die Beteiligung am Vermögen von Personengesellschaft (Immobilien-Gesellschaft) entsprechend § 19 GrEStG vollständig und fristgerecht dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Liste der inländischen Grundstücke, die in das Eigentum der Verwahrstelle übergegangen sind sowie der auf diese übergegangene Anteile an Kapitalgesellschaft oder die Beteiligung am Vermögen von Personengesellschaft (Immobilien-Gesellschaften) beizufügen.

Eventuelle Grundstücksverkäufe bzw. Anteilsübertragungen der Verwahrstelle auf Dritte innerhalb des Dreijahreszeitraums sind von der Verwahrstelle unmittelbar dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Um die Gewährung der Grunderwerbsteuerbefreiung für die Verwaltung zeitlich überschaubar zu gestalten, müssen Grundstücke bzw. Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Anteile am Vermögen einer Personengesellschaft gemäß § 100 Absatz 2 Satz 1 KAGB innerhalb eines Dreijahreszeitraums tatsächlich grunderwerbsteuerpflichtig weiter veräußert bzw. übertragen werden. Dieser Zeitraum knüpft an die im § 257 Absatz 4 KAGB gesetzlich vorgesehenen 36 Monate an, nach der das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt, dieses Immobilien-Sondervermögen zu verwalten, wenn nach der Aussetzung der Rücknahme die Bankguthaben und die liquiden Mittel nicht ausreichen, alle Rückgabeverlangen der Anleger zu bedienen.

Nach Ablauf von drei Jahren hat die Verwahrstelle dem zuständigen Finanzamt den Verbleib der inländischen erhaltenen Grundstücke bzw. der Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder die Beteiligung am Vermögen von Personengesellschaft (Immobilien-Gesellschaft) anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Frist entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

Zu Nummer 3 (§ 357 – neu –)

Der neue § 357 Satz 1 KAGB bestimmt den Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes als Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des neuen § 100a KAGB. Satz 2 regelt, dass der neue § 100a auch für die in Abwicklung befindlichen Immobilien-Sondervermögen gilt, bei denen die Aussetzung der Anteilrücknahme vor Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs stattgefunden hat, sofern die Übertragung auf die Verwahrstelle erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen § 100a erfolgt.

Berlin, den 11. November 2015

Dr. Mathias Middelberg	**Andreas Schwarz**	**Lisa Paus**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333